



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

**Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater**  
**Knaackstraße 22/24 – 10405 Berlin**  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
**030 – 48 48 82- 0**

---

## **VERKEHRSRECHT**

### **Ersatzpflicht des Landes für mangelhafte Wege**

**- Newsbeitrag vom 06.08.2008 -**

Der Nutzer einer Straße hat sich auf die Wegverhältnisse einzustellen. Der Straßenverkehrssicherungspflichtige muss nur die Gefahren beseitigen, die für den ordentlichen und gewissenhaften Nutzer nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die dieser Nutzer sich nicht einstellen kann. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers nicht gegeben.

(Urteil des OLG Brandenburg v. 03.06.2008 – 2 U 18/05)

Sachverhalt gekürzt:

Der Kläger begehrte Schadensersatz aus Amtshaftung aufgrund eines Unfalls. Er befuhr mit seinem Motorrad die Kreisstraße. Nachdem er einen Zeugen, der seinerseits ein Motorrad führte, überholt hatte, gelangte er in einer Kurve mit seinem Hinterrad auf einen dort in der Fahrbahnmitte befindlichen Sandstreifen mit kleinen Steinen. Er rutschte aus, kam zu Fall und verunfallte. Die Ersatzpflicht macht der Kläger daran fest, dass in der Gestaltung und dem Zustand der Kreisstraße, insbesondere in dem Sand und in den Steinen auf der Fahrbahn, eine Verletzung der dem beklagten Land obliegenden Verkehrssicherungspflicht liegt.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, die Berufung dagegen weist das OLG Brandenburg nun auch zurück.

Es führt dazu aus, dass das Landgericht im Ergebnis richtig festgestellt hat, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch aus dem Gesichtspunkt der Amtshaftung aus § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG zusteht.

Dem beklagten Land obliegt zwar als Träger der Straßenbaulast die aus §§ 9, 10 BbgStrG resultierende Verkehrssicherungspflicht für den Straßenabschnitt, in dem sich der Unfall zugetragen hat. Auch stellten die Schmutzablagerungen auf dem Streifen eine Gefährdung für den Fahrzeugverkehr dar, die sich im Verkehrsunfall realisiert hat.

Es sei aber fraglich, ob dem beklagten Land eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorzuwerfen ist

Nach den Grundsätzen des (Straßen-)Verkehrssicherungsrechts ist der Pflichtige in der Regel, so schon der BGH, gehalten, diejenigen Gefahren auszuräumen und erforderlichenfalls vor ihnen zu



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

**Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater**  
**Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin**  
[www.rkkm.de](http://www.rkkm.de)  
**030 - 48 48 82- 0**

---

warnen, die für den ordentlichen und sorgfältigen Benutzer der Straße nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag.

Dabei kann Inhalt der Verkehrssicherungspflicht nur sein, was im Interesse des Verkehrs nach objektivem Maßstab billigerweise verlangt werden kann und zumutbar ist.

Der Straßenbenutzer muss sich, so bereits der BGH 1979, den gegebenen Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Straßen sind daher möglichst gefahrlos zu gestalten und in einem gefahrlosen Zustand zu erhalten, was aber im aufgrund des riesigen Straßennetzes der öffentlichen-rechtlichen Gebietskörperschaften kaum zu erreichen ist. Darum ist vernünftigerweise die Verkehrssicherungspflicht auf objektive Gefahrenpunkte zu beschränken. Keine Sicherungspflicht besteht hinsichtlich offen erkennbarer und typischer Fahrerschwerungen geringfügiger Art und Hinweise auf sichtbare Gefahrenquellen sind nicht erforderlich.

Der Nutzer der Straße kann sich deshalb nicht auf die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht berufen. Nach der Darstellung des Sachverständigen waren die für den Unfall ursächlichen Verschmutzungen auf der Fahrbahn für einen aufmerksamen Beobachter spätestens bei Annäherung auf 40 bis 30 m an den Beginn der Verschmutzungen sicher erkennbar und der Unfall damit durch Drosselung der Geschwindigkeit vermeidbar.

Die auf der Straße befindlichen und unfallursächlichen Verschmutzungen waren damit für einen durchschnittlich aufmerksamen Kraftfahrer erkennbar, sodass nach keine Pflicht zur Beseitigung oder Warnung bestand.

Eine kausale und schuldhafte Pflichtverletzung des beklagten Landes liegt damit nicht vor, die Berufung war wie die Klage abzuweisen.

Dierk Meinrenken  
Rechtsanwalt